

Durchführungsbeschluss	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Bernd Hens 563 6344 563 8433 bernd.hens@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.05.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0471/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.06.2008	Schulausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.06.2008	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
18.06.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.06.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Mehrkosten im Bereich der Lernmittelfreiheit		

Grund der Vorlage

§ 82 GO NRW in Verbindung mit § 7 der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag

Bei dem Sachkonto „Lernmittel gemäß § 96 Schulgesetz“ wird im Haushaltsjahr 2008 überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 655.000,-- € zugestimmt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Bis zum Schuljahr 2002/2003 war im Lernmittelfreiheitsgesetz festgelegt, dass der Eigenanteil der Eltern 1/3 des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten durfte, 2/3 waren von der Stadt aufzubringen.

Im Rahmen des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW vom 29.04.2003 wurde das Lernmittelfreiheitsgesetz u.a. wie folgt ergänzt:

„Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

- Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes 49 vom Hundert des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten.
- Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. **Sie sind verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.**“

Diese Regelung trat am 01.08.2003 (Schuljahr 2003/2004) in Kraft und wurde zeitlich begrenzt mit Ablauf des 31.07.2008 (Schuljahr 2007/08). Mit In-Kraft-Treten des Schulgesetzes zum 01.08.2005 wurde das Lernmittelfreiheitsgesetz aufgehoben und die bisherigen Regelungen in § 96 in Verbindung mit der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und dem Eigenanteil übernommen.

Die Regelung läuft somit zum Ende des Schuljahres 2007/08 aus, ohne dass es einer erneuten Rechtsänderung bedarf. Ab dem Schuljahr 2008/09 gilt daher wieder ein Eigenanteil von einem Drittel des Durchschnittsbetrages für die Eltern, zwei Drittel für die Stadt. **Auch haben Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs wieder ohne Ausnahme Anspruch auf Lernmittelfreiheit.**

Kosten und Finanzierung

Die in 2008 veranschlagten Mittel in Höhe von 1.423.400,-- € reichen nicht aus, den entstehenden Mehrbedarf abzudecken. Es wird die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Umfang von 655.000,-- € erforderlich. Ein Deckungsvorschlag kann weder vom Stadtbetrieb 206 noch vom Geschäftsbereich vorgelegt werden. Ein Ausgleich ist im Rahmen der weiteren Haushaltsführung sicherzustellen.